



KOA 12.044/17-002

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von XY gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird, soweit sie verschiedene Verstöße gegen das ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 115/2017, im Zusammenhang mit der am 09.11.2016 im Fernsehprogramm ORF 2 erfolgten US-Präsidentenwahlberichterstattung behauptet, gemäß §§ 35 und 36 Abs. 3 erster iVm zweiter Satz ORF-G wegen Verspätung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß § 36 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.10.2017, am 30.10.2017 bei der KommAustria eingelangt, erhob XY (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen behaupteter Rechtsverletzungen. Dazu legte der Beschwerdeführer den Schriftverkehr zwischen ihm und dem Beschwerdegegner (bzw. genauer: mehreren vom Beschwerdeführer direkt adressierten Gremien des Beschwerdegegners) beginnend mit 01.12.2016 vor und machte die darin erhobenen Vorwürfe zum Inhalt seiner gegenständlichen Beschwerde vor der KommAustria.

Inhaltlich führte der Beschwerdeführer aus, der Beschwerdegegner habe am 09.11.2016 im Zuge der Berichterstattung über die US-Präsidentenwahl im Fernsehprogramm ORF 2 mehrfach gegen gesetzliche Bestimmungen des ORF-G verstoßen. Es seien sowohl Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages, als auch die Programmgrundsätze verletzt worden. Der Beschwerdegegner habe sich in sämtlichen Antwortschreiben als nicht einsichtig gezeigt und habe

die vorgeworfenen Verletzungen bestritten.

Weiters ersuchte der Beschwerdeführer die KommAustria um Prüfung des Sachverhalts, wonach das sogenannte „Gremienbüro“ des Beschwerdegegners die vom Beschwerdeführer „explizit separat eingeschriebenen“ Briefsendungen an den ORF-Ethikrat, den ORF-Stiftungsrat und an den ORF-Redakteursausschuss nicht an die genannten Institutionen weitergeleitet hätte.

2. Sachverhalt

Am 09.11.2016 berichtete der Beschwerdegegners in seinem Fernsehprogramm ORF 2 über den US-Präsidentenwahlkampf.

Am 01.12.2016 übermittelte der Beschwerdeführer – jeweils separat – dem Ethikrat, dem Stiftungsrat, dem Publikumsrat, dem Redakteursausschuss sowie dem Generaldirektor (jeweils des Beschwerdegegners) ein als Beschwerde titulierte Schreiben, in dem er Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G im Zusammenhang mit der US-Wahlkampfberichterstattung des Beschwerdegegners am 09.11.2016 im Fernsehprogramm ORF 2 monierte.

Am 19.12.2016 übermittelte der Generaldirektor eine Stellungnahme an den Beschwerdeführer, im Februar 2017 erfolgte eine Stellungnahme des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses des Publikumsrats.

Am 13.03.2017 urgierte der Beschwerdeführer beim Ethikrat, dem Stiftungsrat und dem Redakteursausschuss betreffend die bis zu diesem Zeitpunkt unterbliebene Rückmeldung. Am 15.03.2017 teilte das „Gremienbüro“ des Beschwerdegegners mit, dass sich der Beschwerdeausschuss des Publikumsrats zuständigkeithalber der „Beschwerde“ angenommen habe und dieser bereits eine Stellungnahme abgegeben hätte. Am 24.03.2017 urgierte der Beschwerdeführer erneut betreffend die Nicht-Weiterleitung seiner „Beschwerde“ an die genannten Institutionen.

Am 21.04.2017 nahm der Ethikrat insofern zur „Beschwerde“ Stellung, als dieser auf die Ausführungen des Beschwerdeausschusses des Publikumsrats verwies.

Nach einer weiteren Urgenz durch den Beschwerdeführer nahm der Beschwerdegegners durch die Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen mit Schreiben vom 16.06.2017 sowie durch das Gremienbüro mit Schreiben vom 05.07.2017 Stellung.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 25.10.2017 langte am 30.10.2017 bei der KommAustria ein.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt zum Schriftverkehr zwischen Beschwerdeführer und Beschwerdegegners sowie den Gremien des Beschwerdegegners ergibt sich aus den übermittelten Unterlagen des Beschwerdeführers.

Die Feststellung zur am 09.11.2016 im Fernsehprogramm ORF 2 stattgefundenen Wahlkampfberichterstattung ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowie den

übereinstimmenden Stellungnahmen des Beschwerdegegners, die der Beschwerdeführer vorgelegt hat.

Die Feststellung zum Eingang der gegenständlichen Beschwerde bei der KommAustria ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegnern der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

(2) (...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) (...)“

Die in Beschwerde gezogene Berichterstattung wurde vom Beschwerdegegner am 09.11.2016 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt. Die Beschwerde vom 25.10.2017 ist am 30.10.2017 bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt somit nicht innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G, sodass die Beschwerde nicht rechtzeitig erhoben wurde und schon aus diesem Grund die Beschwerde wegen Verspätung als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen war.

Der Beschwerdeantrag ist außerdem auf die Prüfung des Sachverhalts durch die KommAustria gerichtet, wonach das „Gremienbüro“ des Beschwerdegegners die vom Beschwerdeführer „explizit separat eingeschriebenen“ Briefsendungen an den ORF-Ethikrat, den ORF-Stiftungsrat und an den ORF-Redakteursausschuss nicht an die genannten Institutionen weitergeleitet hätte.

Dem ORF-G lassen sich keine Bestimmungen entnehmen, welche die (ORF-)interne Koordination der Beschwerdeeingänge und der Befassung mit verschiedenen Gremien des Beschwerdegegners regeln. § 36 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G sieht vor, dass offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen sind.

Im gegenständlichen Fall ist von einer offenkundig nicht vorliegenden Verletzung des ORF-G durch den inkriminierten Sachverhalt auszugehen, womit die Beschwerde auch insoweit als offensichtlich unbegründet iSd § 36 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G ohne weiteres Verfahren *a limine* zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.044/17-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. November 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)